

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
zur städtebaulichen Entwicklungskonzeption „Hördt Hutzelberg“



Auftraggeber:

Gemeindeverwaltung Hördt
Verbandsgemeinde Rülzheim
Am Deutschordensplatz 1
76761 Rülzheim

Auftragnehmer:

Marco Wagemann
Weinstrasse 40
76831 Eschbach

Eschbach, 07.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Beschreibung der Vorhabens- und Untersuchungsfläche.....	4
4. Erfassung relevanter Arten.....	5
4.1. Vögel.....	6
4.2. Reptilien.....	7
4.3. Schmetterlinge.....	8
4.4. Heuschrecken.....	8
4.5. Säugetiere.....	9
4.6. Blütenpflanzen.....	9
5. Konfliktanalyse.....	9
5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren.....	9
5.2. Konfliktflächen und ökologisch interessante Bestandsflächen.....	10
5.3. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen..	11
6. Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen.....	13
6.1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen.....	13
6.2. Vermeidungsmaßnahmen.....	14
6.3. Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen mit dem Focus Artenschutz.....	14
6.4. Ökologische Baubegleitung.....	17
6.5. Artenschutzaspekte im Kontext des Monitorings für den Bebauungsplan.....	17
7. Fazit.....	17
8. Literatur und Quellen.....	17
Erläuterungen zu den Tabellen.....	19

1. Anlass der Untersuchung

Anlass der Untersuchung ist die geplante Bebauungsplanänderung für drei Flurstücksnummern im südlichen Randbereich von Hördt. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 581; 579/2 sowie 576.

Im Zuge der Realisierung des Projektes werden unbebaute Grünflächen (Sukzessionsflächen und Garten- bzw. Parkanlagen) überbaut, wodurch potenziell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden können.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist die Bebauung der oben genannten Flurstücksnummern geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung

oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.

- Bei Pflanzenarten die im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind sowie für alle heimischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Beschreibung der Vorhabens- und Untersuchungsfläche

Das Vorhabensgebiet liegt südlich der Straße Hutzelberg am südlichen Rand der Ortsgemeinde Hördt und umfasst eine Fläche von ca. 9.100 m².

Die Untersuchungsfläche entspricht dem Vorhabensgebiet und umfasst folgende Flurstücksnummern:

- 581 (ca. 3450 m²)
- 579/2 (ca. 1750 m²)
- 576 (ca. 3900 m²)



Abbildung 1: Lage der Vorhabensfläche



Abbildung 2: Lage der einzelnen Flurstücksnummern

Der unbebaute südliche Teil der Flurstücksnummern 579/2 und 576 besteht aus einer Park ähnlichen Anlage mit Altgehölzen und Heckenstrukturen die im Wechsel mit offenen, extensiv bewirtschafteten Wiesenbereichen vorkommen.

Flurstück 581 ist gekennzeichnet durch eine Ahorn-Robinien Sukzession die sich auf einer ehemaligen Streuobst- und Ackerfläche entwickelt hat. Daraufhin deutet ein alter Hochstammbestand an Apfel-, Kirsch- und Quittenbäumen im Süden des Teilgebietes. Im Norden schließen im Übergang zu der bereits vorhandenen Bebauung offenere Bereiche an, die gekennzeichnet sind durch Brombeerhecken und Wiesenbereiche. An der nördlichen Grenze sind Grünschnittablagerungen aus den benachbarten Bestandsgärten vorhanden. Alle drei Flurstücke gehen im Süden in die Klingbachniederung über. Im Norden, Osten und Westen grenzt die bestehende Wohnbebauung der Ortsgemeinde Hördt an.

4. Erfassung relevanter Arten

Die Begehungen zur Untersuchung des vorhandenen Arteninventars fanden von März bis Anfang September 2020 bei, zu den jeweiligen Artengruppen, geeignetem Wetter und Tageszeiten statt.

Zur Erfassung der vorkommenden Vogelarten wurden insgesamt vier Begehungen in dem Untersuchungsgebiet zwischen März und Juni 2020, in den frühen Morgenstunden ab Sonnenaufgang, durchgeführt. Die Kartierung erfolgte über Sichtbeobachtungen sowie über akustische Nachweise. Als direkter Brutnachweis wurden besetzte Nester sowie Nestbauverhalten gewertet; als Brutverdacht wurden Nachweise gewertet, die eines der folgenden Kriterien erfüllten:

- wiederholter Nachweis von Revierverhalten
- Balzverhalten
- Revier- bzw. Balzgesang
- Futtereintrag
- Eintrag von Nistmaterial
- bettelnde Jungtiere

Nicht unter Brutnachweis oder Brutverdacht gelistete Nachweise sind als Nahrungsgast bzw. Rastvogel zu werten.

Die Kartierung der Reptilien fand im Zeitraum Mai bis September 2020 statt. Bei geeignetem, sonnigem Wetter wurden an fünf Begehungen Sichtbeobachtungen an potentiell geeigneten Habitatsstrukturen durchgeführt.

Die Erfassung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet erfolgte über den optischen Nachweis während einer Ausflugsbeobachtung an dem Bestandsgebäude sowie über die Verhörung anhand eines Ultraschalldetektors (SSF BAT 2).

Bei der Überprüfung der Gruppe der Insekten wurden die Familien der Tagfalter und Heuschrecken berücksichtigt. Die Nachweise erfolgten an zwei Terminen durch ein Abkeschern der Vegetation. Für die Erfassung der Tagfalterarten wurden neben der Sichtbeobachtung, gezielt geeignete Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate begutachtet und ein besonderes Augenmerk auf Futterpflanzen der Raupen gelegt, die gezielt nach Eiern, Raupen und Fraßspuren abgesehen wurden.

Als Brutnachweise bei den Gruppen Insekten, Reptilien und Säugetieren wurden Funde von Nestbauten, Raupen, Larven und Jungtieren gewertet.

4.1. Vögel

		RL		V A A	B N G	FFH VSR	NW 2020
		R L P	B R D				
Amsel	Turdus merula			!!	§		BN
Bachstelze	Motacilla alba			!	§		X
Blaumeise	Parus caeruleus			+,!!	§		BV
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V	+,-	§		X
Buchfink	Fringilla coelebs			!	§		X
Buntspecht	Dendrocopos major			!	§		X
Dorngrasmücke	Sylvia communis			+,-	§		X
Eichelhäher	Garrulus glandarius			!	§		X
Elster	Pica pica			-	§		X
Erlenzeisig	Carduelis spinus			-	§		X
Fitis	Phylloscopus trochilus			-	§		BV
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			!!	§		X
Gartengrasmücke	Sylvia borin			+,!	§		BN
Girlitz	Serinus serinus			+,-	§		X
Goldammer	Emberiza citrinella			!	§		X
Grünfink	Carduelis chloris			!!	§		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			+,!!	§		BV
Heckenbraunelle	Prunella modularis			!!	§		BN
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea				§		BV
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes				§		X
Kleiber	Sitta europaea			+,!	§		X
Kohlmeise	Parus major			+,!!	§		X
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			+,!!	§		X

Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-	§		X
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			+,!	§		X
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus			+,-	§		X
Singdrossel	Turdus philomelos			!	§		BN
Star	Sturnus vulgaris	V		+,!	§		X
Stieglitz	Carduelis carduelis			-	§		X
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§		X
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			!!	§		BV

Bei den Begehungen 2020 konnten 31 Vogelarten für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es konnten keine streng geschützten Vogelarten auf der Vorhabensfläche nachgewiesen werden.

Standorttreue Gebäudebrüter wie Schwalben, Sperlinge oder Mauersegler konnten für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund des Fehlens planungsrelevanter Arten müssen keine artspezifischen bzw. vorgezogenen Maßnahmen getroffen werden, die Artengruppe kann im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung abgearbeitet werden.

4.2. Reptilien

		RL		VAA	BNG	FFH	NW 2020
		RLP	BRD				
Blindschleiche	Anguis fragilis				§		X
Ringelnatter	Natrix natrix	3	V		§		(X)
Zauneidechse	Lacerta agilis		V	!	§§	IV	X

Für die Flurstücke 576 und 579/2 konnten 2020 lediglich der Nachweis für eine Blindschleiche erbracht werden. Für diese Flurstücksnummern konnten 2020 keine weiteren Reptilienarten nachgewiesen werden, obwohl auch auf diesen Flächen ein Lebensraumpotenzial für Reptilien (z.B. kleine Natursteinmauern, Heckensäume ...) vorhanden ist.

Der Nachweis der Ringelnatter wurde nicht eigens erbracht, sondern beruht auf einer mündlichen Mitteilung eines Nachbarn, der die Sichtung einer Schlange in seinem Garten (nördlich des Flurstücks 581) beschrieb. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um ein trächtiges Weibchen der Ringelnatter handelte, die vermutlich in den Komposthaufen einer der Gärten Eier ablegte. Der Hinweis ist als glaubwürdig einzuschätzen und sollte für das Arteninventar berücksichtigt werden.

Im Norden und Westen des Flurstücks 581 konnten im Übergangsbereich zwischen Sukzessionsfläche und Gärten der bestehenden Bebauung ein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Es konnten sowohl juvenile als auch adulte Tiere nachgewiesen werden. Nach Auskunft der Nachbarn erstreckt sich das Vorkommen der Zauneidechsen auch auf ihre Gärten, wobei berichtet wurde, dass sie vor allem im Früh- und Spätjahr Eidechsen in ihren Gärten beobachten können. Dies lässt vermuten, dass sich in diesen Bereichen die Überwinterungs- (z.B. Komposthaufen) und Fortpflanzungsstätten der nachgewiesenen Zauneidechsenpopulation befinden.

Für diese planungsrelevante Reptilienart müssen spezifische und vorgezogene Maßnahmen ergriffen werden um das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte vermeiden zu können (siehe Formblatt und Maßnahmenblatt Zauneidechse im Anhang)

4.3. Schmetterlinge

		RL RLP		RL B R D	V A A	B N G	NW 2020
		19 92	20 13				
Admiral	<i>Vanessa atlanta</i>				nb		X
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>				nb		X
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>				nb		X
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	3	V	nb	§	X
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>				nb		X
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>				nb		X
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>				nb		X
Landkärtchenfalter	<i>Araschnia levana</i>				nb		X
Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>				nb		X
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>				nb		X
Schornsteinfeger, Brauner Waldvogel	<i>Aphantopus hyperantus</i>				nb		X
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>				nb		BN
Taubenschwänzchen	<i>Macroglossum stellatarum</i>		I		nb		X
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>				nb		X
Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	<i>Colias hyale</i>		V		nb	§	X

Auf der Vorhabensfläche konnten, als besonders geschützte Arten der Große Fuchs und die Goldenen Acht nachgewiesen werden.

Bei den meisten nachgewiesenen Arten handelt es sich um Arten die eine Lebensraumpräferenz in Bereichen von Heckensäumen und Waldrändern aufzeigen.

Aufgrund des Fehlens planungsrelevanter Arten müssen keine artspezifischen bzw. vorgezogenen Maßnahmen getroffen werden, die Artengruppe kann im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung abgearbeitet werden.

4.4. Heuschrecken

		RL RLP		RL BRD	V A A	B N G	NW 2020
		20 11	19 91				
Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>		3	V		§	X
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>						X
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>						X
Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>		V				X
Gewöhnliche Strauschrecke	<i>Pholidoptera griseoptera</i>						X
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>						X
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>						X
Verkannter Grashüpfer	<i>Chorthippus mollis</i>		3				X
Wiesen-Grashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>		V				X

Innerhalb der Ordnung der Heuschrecken konnten keine streng geschützten Arten kartiert werden. Die Wiesenbereiche wurden auf der gesamten Untersuchungsfläche sehr extensiv bewirtschaftet, wodurch sich individuenreiche Populationen entwickeln konnten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine streng geschützten Heuschreckenarten beeinträchtigt werden, der Lebensraum in der jetzigen Ausprägung jedoch für diese Insektenordnung nicht erhalten bleibt.

Aufgrund des Fehlens planungsrelevanter Arten müssen keine artspezifischen bzw. vorgezogenen Maßnahmen getroffen werden, die Artengruppe kann im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung abgearbeitet werden.

4.5. Säugetiere

		RL		V A A	B N G	F F H	NW 2020
		R L P	B R D				
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris				§		X
Steinmarder	Martes foina						X
Westigel	Erinaceus europaeus	3			§		X
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			§§	IV	X

In der Familie der Säugetiere sind keine größeren Beeinträchtigungen zu erwarten. Es handelt sich überwiegend um nicht im Bestand gefährdete Arten deren Lebensraum durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig geschädigt wird. Angesichts der ähnlichen Biotopstrukturen in den umgebenden Hausgärten und im Umfeld des Plangebiets, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion, der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der nachgewiesenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Hinweise für Fledermaus-Unterschlüpfe (Sommer- und Winterquartiere an Bestandsgebäuden sowie Höhlungen im Altholzbestand) wurden nicht vorgefunden. Auf dem Flurstück 579/2 zeigt ein Nussbaum ein Höhlenpotenzial. Die Höhlen wurden jedoch untersucht und sind aktuell nicht tief genug um für Vögel oder Fledermäuse als Fortpflanzungsstätte geeignet zu sein. Eine Lebensraumbeeinträchtigung für Fledermäuse ist nicht zu erwarten. 2020 konnten lediglich Zwergfledermäuse nachgewiesen werden, die das Planungsgebiet als Jagdgebiet nutzen.

4.6. Blütenpflanzen

Auf den Flurstücken 579/2 und 576 konnte im Frühjahr 2020 ein Bestand des Hohlen Lerchenspornes (*Corydalis cava*) nachgewiesen werden. Für Flurstück 581 ist das vereinzelt Vorkommen des Gefleckten Aronstabs (*Arum maculatum*) nennenswert. Bei beiden Arten liegt jedoch kein Schutzstatus nach Bundes- bzw. EU-Recht vor.

2020 konnten keine Nachweise für besonders oder streng geschützte Pflanzenarten auf der Vorhabensfläche erbracht werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine geschützten Pflanzenarten geschädigt werden.

5. Konfliktanalyse

5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Beeinträchtigungen durch die Baufeldräumung, den Bau und die spätere Nutzung zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust von Vegetationsstrukturen insbesondere Heckensaum- und extensiv bewirtschaftete Wiesenbereiche
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Inanspruchnahme von Fläche für Zuwegung durch Baustraßen
- Räumung des Baufeldes - Rodung von Gehölzen und Gebüsch sowie das Abschieben des Oberbodens und der Vegetation
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- Versiegelung des Bodens durch Überbauung in Teilbereichen
- Verlust/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust/Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen und Habitatsfunktionen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

- Beeinträchtigungen von Brut- und Nahrungshabitaten
- Beeinträchtigungen der angrenzenden Bereiche der Klingbachniederung durch die zusätzliche Zuwegung bzw. durch die zukünftige Nutzung
- Beeinträchtigungen der angrenzenden Bereiche der Klingbachniederung durch Licht- und Geräuschemissionen durch die zukünftige Nutzung

5.2. Konfliktflächen und ökologisch interessante Bestandsflächen

Für die Flurstücksnummern 576 und 579/2 beschränken sich die Konfliktflächen auf den südlichen, Park ähnlichen Bereich. Durch die mosaikartige Zusammenstellung von Altbaumbeständen, Heckenbereichen und extensiv genutzten Wiesenbereichen ist ein ökologisch wertiges Habitat entstanden das von Insekten und Vögeln als Ruhe-, Jagd- und Fortpflanzungshabitat genutzt wird. Kennzeichnend und als ökologisch wertvoll ist der alte Laubbaumbestand (Eichen, Rosskastanie, Aholme, Esskastanie, Hainbuche, Robinien, Obsthochstämme) zu werten.

Bei Flurstücksnummer 581 handelt es sich um eine mehrjährige Sukzessionsfläche die im Norden über einen Saumbereich aus Brombeerhecken in die bisherige Bebauung übergeht. Die Sukzessionsfläche dient vor allem Vögeln als Ruhe-, Jagd- und Fortpflanzungshabitat. Die offeneren Bereiche im Norden dieser Flurstücksnummer (Brombeerhecken und Wiesenbereiche im Übergang zu den Bestandsgärten) dienen neben der Zauneidechse auch Vögeln und Insekten als Ruhe-, Jagd- und Fortpflanzungshabitat.

Südlich der drei Flurstücke grenzt die Klingbachniederung mit Wiesen und Weiden-Auwäldern an. Um die Störungen durch die zukünftigen, betriebsbedingten Wirkfaktoren

(optische Reize, Lärm- und Lichtemissionen) in diesen Bereichen möglichst gering zu halten, sollte im Süden des Plangebietes eine Pufferzone (z.B. durch Schonung des aktuellen Baumbestandes und Anlage einer Heckenstruktur) angelegt werden.



Abbildung 3: Konfliktflächen im Vorhabensgebiet

Die Betroffenheit von Flächen und deren Ausmaße sind aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Fläche	Biotop	Beeinträchtigung	Habitat welcher Artengruppe	Ausmaß der Beeinträchtigung
581	Sukzessionsfläche im Vorwaldstadium	Verlust	Vögel	2500 m ²
	Extensiv bewirtschaftete Wiesenfläche und Saumbereiche	Verlust	Reptilien, Insekten	950 m ²
579/2; 576	Mosaik aus extensiv bewirtschafteten Wiesenflächen, Hecken- und Baumbestand	Verlust	Insekten, Vögel	3680 m ²

5.3. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vögel:

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hauptsächlich um häufige Brutvögel deren lokale Bestände voraussichtlich nicht durch das geplante Vorhaben negativ beeinträchtigt werden.

Arten, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Nistmöglichkeiten vorgefunden wurden, wurden als Nahrungsgäste gewertet und sind durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Baumhöhlen gefunden werden, die höhlenbrütenden Arten als Nistplatz dienen könnten.

Niststätten standorttreuer Vogelarten konnten an den Bestandsgebäuden nicht nachgewiesen werden.

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird es zum Verlust von Habitatsstrukturen kommen die entsprechend ausgeglichen werden müssen.

In Hecken und Saum brütende Vogelarten

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung (K1)
- Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten (K2)
- Beeinträchtigung/Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten (K3)

Vermeidungsmaßnahme:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)

Ausgleichsmaßnahme:

- Herstellung von artenreichen Gehölzstreifen / Hecken (M1)
- Herstellung von extensiv gepflegten Blühstreifen oder Hochstaudenfluren mit Wildkräutern (M2)

Reptilien:

Auf der Flurstücksnummer 581 wurde im nördlichen und westlichen Bereich die Zauneidechse nachgewiesen. Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine nach FFH Richtlinie europaweit geschützte Art.

Durch die Bebauung dieses Bereiches werden Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Art dauerhaft zerstört. Die Funktionalität des Lebensraumes und der Schutz der einzelnen Individuen müssen durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden.

Die Vermeidungsmaßnahme V2 betrifft auch die Flurstücksnummern 576 und 579/2 um eine Einwanderung der Tiere auf die Baustelle und damit artenschutzrechtliche Konflikte zu verhindern.

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung (K1)
- Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten (K2)
- Beeinträchtigung/Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten (K3)

Vermeidungsmaßnahme:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)
- Stellen eines Reptilienschutzzaunes (V2)
- Abfang bzw. Vergämung der betroffenen Zauneidechsen auf Flurstück 581 (V3)

Ausgleichsmaßnahme:

- Erstellen eines Zauneidechsenhabitates (M3)

Insekten:

Für die Familie der Tagfalter und Heuschrecken sind keine größeren Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu erwarten.

Generell muss jedoch von einem Lebensraumverlust von Insekten im Untersuchungsgebietes ausgegangen werden. Diese Bereiche mit ihrem Insekteninventar stellen wiederum Jagd- und Nahrungshabitate für geschützte Vogel- und Reptilienarten dar. Der Verlust sollte kompensiert werden.

Ausgleichsmaßnahme:

- Herstellung von extensiv gepflegten Blühstreifen oder Hochstaudenfluren mit Wildkräutern (M2)

Säugetiere:

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hauptsächlich um häufige Arten deren lokale Bestände voraussichtlich nicht durch das geplante Vorhaben negativ beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht zu erwarten.

Die Konflikte in dieser Ordnung beschränken sich auf den Westigel, da einzelne Tiere bei der Baufeldräumung in ihren Ruhe- bzw. Überwinterungsbereichen gestört bzw. getötet werden könnten.

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung (K1)

Vermeidungsmaßnahme:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)

Flora:

Im Plangebiet sind keine Konflikte bezüglich der Flora zu erwarten.

6. Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich die gewährleistet, dass die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen termin- und fachgerecht ausgeführt werden.

Sollten bis zum Realisierungsbeginn der geplanten Bebauung mehr als fünf Jahre vergehen, so ist im Rahmen des Monitorings der Umweltfolgen für das Bauprojekt eine artenschutzrechtliche Kontrolle des Eingriffsraumes durchzuführen. Sofern sich bei der Kontrollbegehung artenschutzrechtliche Sachverhalte bzw. Konfliktpunkte ergeben, sind diese artenschutzfachlich zu bewerten und Vorschläge zu deren Lösung zu unterbreiten.

6.2. Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung

Das Roden von Heckenbereichen und Fällen von Bäumen ist nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig und abzuschließen.

Die Räumung von Grünschnitt- oder Kompost-Lagern ist schonend, rechtzeitig vor der Überwinterungsphase von Westigel und Zauneidechse durchzuführen.

Vor Beginn der Baufeldräumung muss durch eine Fachperson sichergestellt werden, dass sich keine Eidechsen mehr auf dem jeweiligen Baufeld befinden und die erneute Zuwanderung verhindert wird.

Der Beginn der Bauarbeiten sollten auf die Zeit vor Mitte März oder nach Ende Juli zu legen, damit Baustellenbetriebsamkeit herrscht, wenn die Vögel zum Nestbau übergehen. Nur so lässt sich gewährleisten, dass bauzeitlich stark gestörte, im Hinblick auf das Brutgeschäft konfliktträchtige Bereiche bei der Nistplatzwahl gemieden werden.

V2 Stellen eines Reptilienschutzzaunes

Durch Stellen eines Reptilienschutzzaunes kann eine Zuwanderung von Eidechsen auf den zukünftigen Baustellenbereich verhindert werden. Durch einen rechtzeitigen Aufbau vor Baubeginn können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahme ist die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme M3 und die Verlagerung der Zauneidechsenpopulation (V3) in diesen Maßnahmenbereich.

V3 Abfang bzw. Vergämung der betroffenen Zauneidechsen auf Flurstück 581

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die auf Flurstück 581 nachgewiesenen Individuen der Zauneidechse in ein vor Baubeginn hergestelltes und funktionsfähiges Ersatzhabitat umgesiedelt werden. Grenzt dieses Ersatzhabitat an die Vorhabensfläche an ist eine Vergrämung der Tiere in diesen Bereich möglich.

6.3. Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen mit dem Focus Artenschutz

Aufwertung und Herstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet

In dem geplanten Vorhabensgebiet ist durch die Pflanzung standortgerechter Gehölze (Bäume, Sträucher) die ökologische Funktion von Fortpflanzungsstätten im räumlichen Verbund zu sichern.

Dies kann durch Erhalt von Bestandsgehölzen, die Aufwertung und Optimierung angrenzender Bereiche, die standortgerechte Bepflanzung im Gebiet, aber auch durch die Anlage von Biotopstrukturen und Ersatzflächen geschehen. Diese Maßnahmenflächen sind in einem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan darzustellen.

Aufwertung und Herstellung von Nahrungs- und Jagdhabitaten im Plangebiet

In den, dem Plangebiet angrenzenden Bereichen ist durch die Herstellung von artenreichen Nahrungs- und Jagdhabitaten die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Verbund zu sichern.

Es sind artenreiche Blühstreifen mit heimischen Wildpflanzenarten, Hochstaudenfluren und extensiv bewirtschafteten Vegetationsflächen herzustellen, die Vögel und Insekten als Lebensraum dienen. Die Herstellung von Nahrungshabitaten für Insekten dient auch der Schaffung von Nahrungs- und Jagdhabitaten für insektenfressende Vogelarten.

M1 Herstellung von arten- und blütenreichen Gehölzstreifen / Hecken als Ersatzhabitat für Vögel und Nahrungshabitat für Insekten

Der Verlust und die dauerhafte Beeinträchtigung von Heckenbereichen ist, durch die Herstellung von artenreichen Gehölzstreifen / Hecken, zu kompensieren.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Auf die Verwendung heimischer Wildsträucherarten ist zu achten.
- geeignete Arten:

Acer campestre (Feldahorn)
Corylus avellana (Haselnuß)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Frangula alnus (Faulbaum)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus cathartica (echter Kreuzdorn)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa gallica (Essigrose)
Rosa glauca (Hechtrose)
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (roter Holunder)
Viburnum lantana (wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (gemeiner Schneeball)

- Bei der Anpflanzung sollte darauf geachtet werden, dass die Sträucher so angepflanzt werden, dass sie sich möglichst frei entfalten können und nicht zu dicht stehen. Ein Abstand von ca. 1,5 Meter je nach Wuchsform der gewählten Art ist empfehlenswert.
- Der Gehölzstreifen sollte mindestens zweizeilig geplant werden. Der Reihenabstand sollte ca. 1,5 m betragen.
- Spätere Pflegemaßnahmen der Gehölzstreifen beschränken sich auf das zurückschneiden (bzw. auf Stock setzen 30 -40 cm über Boden) von Sträuchern die von unten her verkahlen. Bei Rückschnittmaßnahmen ist jedoch darauf zu achten, dass nur einzelne Sträucher zurückgeschnitten bzw. ausgelichtet werden, um das Gesamthabitat möglichst wenig zu stören.

M2 Herstellung von extensiv gepflegten Blühstreifen und Hochstaudenfluren als Nahrungshabitat für Insekten

Durch die Bebauung der Vorhabensfläche gehen die Habitat- und Biotopfunktion von Vegetationsflächen (Heckenbereiche, Heckensäume, extensiv bewirtschaftete Wiesen) verloren und müssen kompensiert werden.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Maßnahme sollte in direkter Umgebung (räumlich- funktionaler Zusammenhang) zum geplanten Vorhaben umgesetzt werden.
- Bei Einsaat ist autochthones, an die jeweiligen Standortverhältnisse angepasstes Saatgut zu verwenden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Regio Saatgut mit gebietsheimischen Arten verwendet wird. Empfohlen wird Regio-Saatgut oder Wiesendrusch aus dem Ursprungsgebiet „UG 9 OBERRHEIN“.
- Die Pflege und die Betreuung der Fläche im ersten Jahr ist für die Wiesenneubegrünung besonders wichtig. Um die Wiesenentwicklung im ersten Jahr zu fördern, empfiehlt sich eine einmalige Mulchmahd Mitte Juni um der starken Konkurrenz durch einjährige Ackerunkräuter entgegen zu wirken. Der „Schröpschnitt“ sollte dabei nicht unter 5 cm erfolgen. Ein erster Wiesenschnitt kann im September bereits durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Düngemittel und Bioziden im Bereich der öffentlichen Maßnahmenflächen ist zu unterlassen.
- Die Mahd der hergestellten Vegetationsflächen sollte einmählig im Spätsommer erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass ein Flächenanteil von 5-10 % nicht gemäht wird und über den Winter stehen bleibt. Diese „Restflächen“ sollten sich von Jahr zu Jahr verschieben, so dass stets ein kleiner Bereich nur alle zwei Jahre gemäht wird.
- Das Mahdgut ist abzutransportieren (optimal nach Trocknen auf der Fläche zwecks Absamung).

M3 Erstellen eines Zauneidechsenhabitates

Der Verlust des Zauneidechsenhabitates auf Flurstücksnummer 581 muss kompensiert werden.

Die Maßnahme sollte in direkter Umgebung (räumlich- funktionaler Zusammenhang) zum geplanten Vorhaben umgesetzt werden.

Das Ersatzhabitat muss geeignete Versteck-, Eiablage- und Überwinterungsstandorte vorweisen.

Zur Erhöhung der Standortvielfalt und Verbesserung des Lebensraumangebots können folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Einbringen von Sandhaufen als Eiablagestellen
- Auslegen von Totholzhaufen und Baumstubben, als Sonnplätze und Versteck-, sowie Überwinterungsplätze
- Anlage von Steinhaufen und Mauern als Sonnplätze und Verstecke
- Ausweisung ungenutzter Teilbereiche zur Schaffung hochwüchsiger Bereiche
- Erhalt früher Sukzessionsstadien bzw. für die Zauneidechse geeignete Habitatbedingungen innerhalb bzw. am Rande der Ersatzfläche (Mosaik)

Weitere Habitats- und Maßnahmenanforderungen sind gesondert in dem Maßnahmenblatt Zauneidechse dargestellt.

Diese Maßnahme dient nicht nur der Lebensraumverbesserung für die Zauneidechse, sondern kann in Kombination mit der Herstellung von Extensivgrünland und Heckenbereichen auch als Ausgleich für Habitatsverluste von Vögeln und Insekten dienen.

6.4. Ökologische Baubegleitung

Die Durchführung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu überwachen. Zu beachten sind folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung, Durchführung und Umsetzung der geplanten Maßnahmen
- Zeitliche und inhaltliche Koordination der notwendigen Arbeiten bezüglich der artenschutzfachlichen Anforderungen
- Dokumentation der notwendigen Maßnahmen sowie deren Abnahme bezüglich ihrer Funktionsfähigkeit.

6.5. Artenschutzaspekte im Kontext des Monitorings für den Bebauungsplan

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan definiert die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens (Monitoring). Das Monitoring eröffnet die Möglichkeit einer Erfolgskontrolle der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Erfolgskontrolle der Artenschutzaspekte sind in dieses Monitoring zu integrieren.

Sofern sich Konflikte abzeichnen, sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen.

7. Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Entwicklung eines Wohngebietes im Untersuchungsgebiet, Beeinträchtigungen geschützter Tierarten zur Folge hat. Flächen und Strukturen mit Nistplätzen sowie Lebens- und Aufzuchtstätten für geschützte Vögel und Reptilien werden beeinträchtigt. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten kann kompensiert werden.

Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sowie Auflagen bei der Bauausführung notwendig, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG zu vermeiden.

Die notwendigen Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind unter Punkt 6 zusammengefasst.

Bei termin- und fachgerechter Umsetzung der aufgelisteten Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr.1-4 BNatschG vermieden werden. Damit ist das Vorhaben aus der Sicht des Artenschutzes zulässig.

Die Wirksamkeit der Auflagen und Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Aspekte sind im Kontext des Monitorings für den Bebauungsplan zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die Anlage sowie die fachgerechte Pflege der vorgeschlagenen Grün- und Biotopflächen sind im Grünordnungsplan sowie im Umweltbericht auszuarbeiten und darzustellen.

8. Literatur und Quellen

Alban Pfeifer, M., Niehuis, M. & C. Renker (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41, 678 S., Landau.

Ingrisch, S. et al. (1998): Rote Liste der Geradflügler. – 252-254. In: Binot, M. et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55: 434 S., Bonn.

Gruttke, H. et al. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: 280 S.; Münster.

Ludwig, G. et al (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn

Schmidt, A. et al. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Simon, L. et al. (1991): Rote Liste der bestandsgefährdeten Geradflügler in Rheinland-Pfalz; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Südbeck, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

Südbeck, P. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfN (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken:

ARTEfakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

Eschbach den _____

Erläuterungen zu den Tabellen:

RL Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt
- I Vermehrungsgäste

VAA Verantwortungsart

- + > 10 % des deutschen Bestandes brütet in Rheinland-Pfalz
- Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands
- ! Arten mit einem Bestandsanteil zwischen 4 und 7 % des europäischen Bestands
- !! Arten mit einem Bestandsanteil zwischen 8 und 20 % des europäischen Bestands
- !!! Arten mit einem Bestandsanteil > 20 % des europäischen

BNG BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14:

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art
- §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

VSR Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (1 und 2)

- 1 Art. 4(1) - Anhang I
- 1: VSG Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP
- 4(2): Brut Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
- 4(2): Rast Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
- 4(2): Zug Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP
- 4 4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen

FFH FFH-Richtlinie

- II Anhang II
- IV Anhang IV
- V Anhang V

NW 2020 Nachweis während der Kartierung in 2020

- X aktueller Nachweis (X) glaubhafter Nachweis nicht eigens erbracht
- BN Brutnachweis 2020 BV Brutverdacht 2020